

Rechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Flexibilitätsmarktes

ZUKÜNFTIGE STROMNETZE
FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

BERLIN, 30./31. JANUAR 2018

Oliver Antoni – Johannes Hilpert – Frederik Paulat

Agenda

- Ausgangssituation
- Das Projekt „Grid Integration“
- Rechtsrahmen für Flexibilitätsmärkte
- Hemmnisse und Chancen

Worum geht es?

- Ausgangssituation:
 - Zunehmend volatile Einspeiser auf Verteilnetzebene
 - Entstehen von Netzengpässen
 - Vermeidung eines überdimensionierten Netzausbaus
- Lösung: **lokale Flexibilitätsmärkte**
 - Geeignete Flexibilitäten (Erzeuger und Verbraucher) zur Engpassbeseitigung werden über einen Markt angefragt
 - Erschließung eines größeren Anlagenpools im Vergleich zur Netzautomatisierung
 - Vermeidung von Zwangsmaßnahmen gegenüber einzelnen Anlagen(betreibern)

Projekt „Grid Integration“ – Technische Integration und Steuerung von marktorientierten dezentralen Flexibilitäten in einem Verteilnetzautomatisierungssystem

- Beteiligte:
 - Bergische Universität Wuppertal (Projektleitung), Fraunhofer-IEE (vormals Fraunhofer-IWES) und ENTEGA AG
 - Assoziierte Partner: ARGE Netz GmbH & Co. KG und Städtische Werke AG
 - Rechtliche Beurteilung: Stiftung Umweltenergierecht
- Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalte „Grid Integration“

- **Ziel des Projektes ist die Konzeption, Realisierung und Validierung eines ganzheitlichen Konzeptes von smart market-Teilnehmern in smart grid-Systemen**
- Ausgestaltet wird die **gelbe Phase** der vom BDEW entwickelten Netzampel
- Netzstabilisierende Zwangseingriffe durch die Netzbetreiber (**rote Phase**) sollen durch den Aufbau eines Flexibilitätsmarktes künftig so weit wie möglich verhindert werden
- Besondere Aspekte: Einbindung virtueller Kraftwerke, horizontaler Flexibilitätsaustausch, zweistufiges Ausschreibungsverfahren

Rechtsrahmen für Flexibilitätsmärkte?

- Gibt es bereits heute Vorschriften, die bei der Implementierung von Flexibilitätsmärkten zu beachten sind (bzw. genutzt werden können)?
- Ja, **§§ 13 ff. EnWG** (Systemverantwortung der ÜNB; Vorschriften gelten aber grundsätzlich auch für die VNB)
- § 13 Abs. 1 EnWG: „*Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen.“*
- Relevante Gefährdungen sind u.a. Netzengpässe (als Gegenstand des Projekts)

Konsequenzen für Handlungen der VNB

- Die Strukturen eines Flexibilitätsmarktes sind in das bereits vorhandene Handlungsinstrumentarium von § 13 EnWG einzuordnen
- Maßnahmenreihenfolge (§ 13 Abs. 1, 2 EnWG, § 14 EEG)
 - 1. Schritt: **Netzbezogene Maßnahmen**
 - 2. Schritt: **Marktbezogene Maßnahmen** (vertragliche Basis)
 - 3. Schritt: **Notmaßnahmen bzw. EinsMan** (Zwang)
 - Nachrangige Abregelung von EE/KWK-Anlagen
- Netzbetreiber können also beim absehbaren Auftreten eines Netzenpasses nicht nach eigenem Ermessen Handlungen vornehmen, sondern sind stets an die Maßnahmenreihenfolge gebunden

Wo genau sind Flexibilitätsmärkte einzuordnen?

- **BDEW-Ampelkonzept***
 - Grüne Phase = Marktphase, keine kritischen Netzzustände
 - Gelbe Phase = Übergangsphase, Engpass zeichnet sich ab
 - Rote Phase = Netzphase, Engpässe liegen vor
- **Ampelkonzept und Maßnahmenreihenfolge**
 - Grüne Phase: Stromhandel + netzbezogene Maßnahmen
 - Gelbe Phase: marktbezogene Maßnahmen; hier sind auch die Flexibilitätsmärkte einzuordnen
 - Rote Phase: Notmaßnahmen/EinsMan
- **Folge: Ausgestaltung der gelben Phase/Implementierung von Flexibilitätsmärkten bedeutet Fortentwicklung der marktbezogenen Maßnahmen**

*Diskussionspapier „Konkretisierung des Ampelkonzepts im Verteilungsnetz“, 02/2017

Rechtliche Anforderungen an Flexibilitätsmärkte

- § 13 Abs. 6 EnWG – bezogen auf **Lasten**
 - Diskriminierungsfreies, transparentes **Ausschreibungsverfahren**
 - Vereinheitlichung der Teilnahmeanforderungen
 - Gemeinsame Internetplattform
 - Verpflichtend für Lasten, möglich für Erzeuger
- § 13 Abs. 3 S. 2 EnWG – bezogen auf **Erzeugung** aus EE/KWK
 - Vertragliche Vereinbarungen mit EE/KWK sind an das Ende der merit order zu setzen (wegen **Einspeisevorrang**)
 - Regelung so beabsichtigt?
- §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1 S. 1 EnWG
 - Anlagenauswahl nach **sachlichen bzw. objektiv-netztechnischen Kriterien** (z.B. Ab-/Zuschaltpotenzial)
 - kein willkürlicher Zugriff

Hemmnisse und Chancen

- **Hemmnisse für die Umsetzung ergeben sich derzeit v.a. aus den staatlich induzierten oder regulierten Strompreisbestandteilen**
 - EEG-Umlage, Netzentgelt, Stromsteuer usw.
 - Beitrag zur Beseitigung von Netzengpässen wird preisseitig grundsätzlich nicht honoriert (Ausnahme bspw. § 13 Abs. 6a EnWG)
- **Chancen ergeben sich ggf. durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
 - Rollout von intelligenten Messsystemen
 - Umfangreiche Regelungen zum Zugriff auf Messdaten

Fazit

- Projekt untersucht Implementierung von Flexibilitätsmärkten (Ausgestaltung gelbe Ampelphase)
- Rechtsrahmen bereits vorhanden: §§ 13 ff. EnWG – genauer: Bereich der marktbezogenen Maßnahmen
- Vorhandene Vorgaben bezüglich Durchführung von Ausschreibungen, zur nachrangigen Heranziehung von EE/KWK-Anlagen sowie zur diskriminierungsfreien Anlagenauswahl
- Strombezugskosten als Hemmnis
- MsbG als Chance?

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Oliver Antoni, LL.M.
Projektleiter

Ludwigstraße 22
97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC BYLADEM1SWU)